

Anlage 2

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568 f.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32/2006, S. 522 f.) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, S. 405 f.) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698 f.) sowie § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA vom 7.6.2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001, S. 190 f.), zuletzt geändert durch Artikel 37 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001, S. 540 f.), erlässt die Stadt Dessau-Roßlau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom folgende Satzung.

I. Einrichtung der Feuerwehr

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Berufsfeuerwehr
- § 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger
- § 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Stadtwehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter
- § 10 Ortswehrleiter
- § 11 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Feuerwehrausschuss
- § 14 Aufwandsentschädigungen, Beiträge und Zuschüsse

II. Erhebung von Kostenersatz

- § 15 Kostenersatzanspruch
- § 16 Berechnungsgrundlage für den Kostenanspruch
- § 17 Personalkosten
- § 18 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 19 Sachkosten
- § 20 Kostenanspruch und -schuldner
- § 21 Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

III. Erhebung von Entgelten

- § 22 Entgeltanspruch
- § 23 Entgeltschuldner
- § 24 Haftung
- § 25 Anderweitige Regelung
- § 26 Inkrafttreten

Anlage
Kostentarif

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1

Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr (Stadtfeuerwehr) der Stadt Dessau-Roßlau ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus:
 1. der Berufsfeuerwehr und
 2. der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist in zwei Abschnitte gegliedert, die nördlich der Elbe liegenden Ortsfeuerwehren gehören zum Abschnitt Nord und die südlich gelegenen Ortsfeuerwehren zum Abschnitt Süd.
- (4) Der Stadtbrandmeister (Leiter der Feuerwehr) ist der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, er nimmt gleichzeitig die Aufgabe eines Kreisbrandmeisters wahr. Sein Stellvertreter im Amt ist gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr wird von einem Stadtwehrleiter geleitet; er ist dem Stadtbrandmeister unterstellt. Der Stadtwehrleiter wird durch zwei stellvertretende Stadtwehrleiter welche aus den jeweiligen Abschnitten hervorgehen sollten, unterstützt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuer,
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA (Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt),
 - c) die Mitwirkung im Rettungsdienst,
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen,
 - f) die Mitwirkung bei der Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3

Berufsfeuerwehr

- (1) Die Personalstärke und die Ausstattung der Berufsfeuerwehr werden entsprechend den Erfordernissen unter Berücksichtigung des aus den örtlichen Verhältnissen resultierenden Gefahrenpotenzials im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Dessau-Roßlau festgeschrieben.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau unterhält eine ständig besetzte Leitstelle mit der Bezeichnung „Rettungsleitstelle Stadt Dessau-Roßlau“, die die Anforderungen des Einsatzes der Feuerwehr und des Rettungswesens entgegennimmt und über

die Einsätze in den Aufgabenstellungen nach § 2 Abs. 1, Buchstabe a) bis d) gelenkt werden.

Anforderungen anderer Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau außerhalb deren Dienstzeit werden über die Rettungsleitstelle koordiniert. Die Rettungsleitstelle befindet sich bei der Berufsfeuerwehr.

§ 4

Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus 14 Ortsfeuerwehren; sie führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung des Standortes.
- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit und werden durch den Stadtwehrleiter der Stadt Dessau-Roßlau geleitet, soweit die Aufgaben nicht durch den Stadtbrandmeister wahrgenommen werden.
- (3) Die Leitung der Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortswehrleiter.
- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:
 - a) Einsatzabteilung,
 - b) Alters- und Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr,
 - c) Jugendfeuerwehr.
- (5) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Wird ein Angehöriger der Einsatzabteilung vor Erreichen des 65. Lebensjahres dienstunfähig, wechselt er in die Alters- und Ehrenabteilung.
- (6) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung – Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1 vom April 1979 in der Fassung vom Juli 1991) zu benennen.
- (7) Jede Ortsfeuerwehr verfügt über einen Schriftführer und einen Gerätewart. Aufgabe des Schriftführers ist die Fertigung von Niederschriften über Sitzungen der Ortsfeuerwehr und die Protokollierung getroffener Festlegungen sowie des Dienstbetriebes.

Der Gerätewart hat die Ausrüstung der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu pflegen.

Auftretende Mängel an Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich dem Gerätewart der Ortsfeuerwehr zu melden. Dieser meldet im Bedarfsfall die Mängel an das Sachgebiet 37.3 der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau weiter.

§ 5

Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, Buchstaben a), b), d), e) und f) freiwillige Kräfte zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt, die das 16., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden. Wer das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgen.

- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden.
- (3) Die Ortsfeuerwehren werden entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (vom 9. September 1996, GVBl. 34/1996, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet. Die Ortsfeuerwehren Sollnitz, Mildensee, Alten, Kochstedt, Mosigkau, Kühnau, Rodleben, Brambach, Meinsdorf, Mühlstedt, Streetz - Natho und Waldersee werden als Feuerwehren mit Grundausrüstung, die Ortsfeuerwehren Roßlau und Dessau-Süd als Stützpunktfeuerwehr geführt.
- (4) Die Mindestpersonalstärke richtet sich nach der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (vom 9. September 1996, GVBl. LSA Nr. 34/1996, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr werden nicht auf die Personalstärke angerechnet. Beförderungen ab Löschmeister werden vom Stadtwehrleiter, ab Brandmeister vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durchgeführt.
- (6) Beförderungen ab Löschmeister werden vom Stadtwehrleiter, ab Brandmeister vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durchgeführt.
- (7) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierfür ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich der Berufsfeuerwehr.

§ 6

Aufnahme als freiwilliger Angehöriger

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist an den Ortswehrleiter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Feuerwehr. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig nach besten Kräften übernehmen und keine bekannten gesundheitlichen Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben könnten, bestehen.
- (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung beschließt die Einsatzabteilung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Zustimmung der Wehr zur Aufnahme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ortswehrleiters den Ausschlag. Bei erfolgter Aufnahme wird das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, durch den Stadtbrandmeister für den Dienst in der jeweiligen Ortsfeuerwehr verpflichtet. Insbesondere hat er
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen von Vorgesetzten oder des Einsatzleiters zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 Mit der Verpflichtung erhält das neue Mitglied eine Satzung und den Feuerwehr-Dienstausweis ausgehändigt.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Ortsfeuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung über den Ortswehrleiter gegenüber dem Stadtbrandmeister oder durch Ausschluss beendet. Der Austritt kann zum jeweiligen Quartalsende erfolgen und ist dem Ortswehrleiter im Vorfeld anzuzeigen.
- (2) Ein Angehöriger der Einsatzabteilung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr durch den Stadtbrandmeister ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss kann weiterhin durch die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr beantragt werden. Über den Antrag zum Ausschluss entscheidet die Einsatzabteilung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend ist und diese 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang eingeladen wurde.
- (3) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 - b) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
 - c) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - d) grobes Vorgehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst,
 - e) fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen.
 - f) Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - g) wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,
 - h) dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstkleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - i) wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.
- (4) Der Ausschluss ist den Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister.
- (5) Mit dem Ausschluss eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine nochmalige Aufnahme nach § 6 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm zunächst der Ortswehrleiter, in der Folge der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen den Ortswehrleiter, den stellvertretenden Ortswehrleiter, den Jugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden durch die Einsatzabteilung zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau erstattet auf Antrag privaten Arbeitgebern die Kosten, die er einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geleistet hat. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten das die Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften während der Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Ein Erstattungsanspruch besteht nur in so weit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaufschlag erstattet. Für Lehrgänge, die an der Feuerweherschule des Landes stattfinden, tritt an Stelle der Stadt Dessau-Roßlau das Land Sachsen-Anhalt.
- (4) Selbständige, die freiwillige Angehörige der Feuerwehr sind, erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird. Die Höhe des Verdienstaufschlages regelt sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlichen Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 26. Januar 2008, Amtsblatt Nr. 02/2008, in der jeweils gültigen Fassung. Nachfrage Rechtsamt, z.Z. 13, 00 € Höchstsatz, was ist mit Verdienstaufschlag von z.B. 33,00 € § 4 Entschädigungssatzung; Bis 18:00 Uhr begrenzt § 4 Entschädigungssatzung
- (5) Die Kostenerstattung bzw. der zu leistende Verdienstaufschlag ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeit einzuhalten ist, ist diese Zeit ebenfalls anzurechnen.
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetze, Verordnungen, Dienstvorschriften etc, übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben ihre Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter anzuzeigen und die Dienstpflichten zu beachten.
- (7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangenen persönlichen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
- (8) Schäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

- (9) Dem Ortswehrleiter sind:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Werden der Stadt Dessau-Roßlau durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.
- (11) Die von der Stadt Dessau-Roßlau übergebene Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 9

Stadtwehrleiter und Stellvertretende Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Er führt die Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und vertritt deren Belange gegenüber dem Stadtbrandmeister.
Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a) Unterstützung der Ortswehrleiter bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zu Fragen der Organisation, Stärke, Gliederung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr,
 - b) er hat bei der Bedarfsermittlung von Ausbildungsplätzen und deren Vergabe mitzuwirken,
 - c) die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zu überwachen und diesbezüglich mit dem Ortswehrleiter und dem Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr zusammenzuarbeiten,
 - d) Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren zu veranlassen bzw. an dieser mitzuwirken,
 - e) er hat das Recht zur Teilnahme an Dienstberatungen der Ortsfeuerwehr sowie die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses,
 - f) ihm obliegt im Einvernehmen mit der Abteilung abwehrender Brandschutz die Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen verschiedener Ortsfeuerwehren sowie die Organisation von Leistungsvergleichen auf Stadtebene; bei Bedarf berät er politische Gremien zu Struktur und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch zwei Stellvertretende Stadtwehrleiter unterstützt. Entsprechend der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr in die Abschnitte Nord und Süd wird je einem Stellvertretenden Stadtwehrleiter ein Abschnitt zugeteilt. Die Stellvertreter sollten aus den jeweiligen Abschnitten kommen.
- (3) Der Stadtwehrleiter und die 2 stellvertretenden Stadtwehrleiter (zugleich Abschnittsleiter) werden durch die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dessau - Roßlau für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Feuerwehrausschuss und je zwei weitere Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung und je 3 Angehörige der Ortsfeuerwehren mit Stützpunktausstattung zusammen. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.

- (4) Der Stadtwehrleiter und die stellvertretenden Stadtwehrleiter müssen fachlich geeignete aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dessau - Roßlau, sollen aber keine Ortswehrleiter sein. Die Ladungsfrist für die Delegiertenversammlung beträgt einen Monat; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der geladenen Delegierten anwesend sind.

§ 10 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Stadtteiles in enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter. Er nimmt Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr. Die Aufgaben sind gemäß der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung wahrzunehmen.
- (2) Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden von der jeweiligen Ortsfeuerwehr in einer Mitgliederversammlung gewählt und für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein.
- (3) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Berufung ist der Stadtbrandmeister anzuhören.

§ 11 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dessau - Roßlau besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Jugendfeuerwehrwarte auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Feuerwehrausschuss für die Dauer von sechs Jahren bestätigt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Feuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie in Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Jugendfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes einer Ortsfeuerwehr der Stadt Dessau - Roßlau.

- (5) In den Ortsfeuerwehren ist die Bildung und der Aufbau von Kinderfeuerwehren zu fördern. Die Kinder müssen mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinderfeuerwehr wird von einem Betreuer geleitet, der mindestens die Ausbildung eines Jugendgruppenleiters haben muss.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahmen des Jahresberichtes,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
 Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung oder öffentlichen Aushang am Gerätehaus mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen, auf Antrag geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Stadtbrandmeister, der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter des betreffenden Abschnittes sind zu jeder Mitgliederversammlung durch Übersenden einer Einladung 14 Tage vor Versammlung einzuladen.

§ 13

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, dem Stadtwehrleiter, den stellvertretenden Stadtwehrleitern dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren. Die Feuerwehrausschussmitglieder können von ihren Stellvertretern vertreten werden. Der Schriftführer wird von der Berufsfeuerwehr gestellt, er gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der fachlich zuständige Dezernent ist über die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.
- (6) Der Stadtbrandmeister kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter, Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr, den Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes und weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 14

Aufwandsentschädigungen, Beiträge und Zuschüsse

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 80,00 EURO, die stellvertretenden Stadtwehrleiter von 60,00 Euro.
- (2) Ortswehrleiter erhalten Aufwandsentschädigungen von 50,00 Euro.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und die Betreuer einer Kinderfeuerwehr erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 25,00 EURO, der Stadtjugendfeuerwehrwart eine pauschalierte Aufwandsentschädigung analog der eines Ortswehrleiters.
- (4) Für Ortsteile, die Festlegungen aus Erstreckungssatzungen unterliegen, gelten die darin enthaltenen Aufwandsentschädigungen.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen oder nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (6) Die Stadt Dessau-Roßlau bezuschusst jährlich die nach § 12 durchzuführenden Mitgliederversammlungen in den Ortsfeuerwehren bzw. von den Ortsfeuerwehren organisierten Öffentlichkeitsveranstaltungen im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes.
- (7) Für Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen wird der/dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 5 EUR je angefangene Stunde erstattet. Der Sicherheitswachdienst beginnt und endet in der kulturellen Einrichtung oder dem Veranstaltungsort nach den Festlegungen der Berufsfeuerwehr. Für den Sicherheitswachdienst werden keine weiteren Kosten erstattet oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Arbeit freigestellt.
- (8) Die Stadt Dessau - Roßlau übernimmt für alle Angehörigen der Feuerwehr die Beitragszahlung für die Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehr- und Feuerwehrheimverband.

II. Erhebung von Kostenersatz

§ 15

Kostenersatzanspruch

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehr anderer Gemeinden:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. S. 1550) oder § 19 g, Abs. 5 Wasserhaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
 5. von Demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos bzw. wiederholt grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
 6. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch diese wiederholte Fehlalarme ausgelöst werden,
 7. von Demjenigen, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden,
 8. von Demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 9. von dem Eigentümer oder Demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.
- (3) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) werden Kosten nach Maßgabe einer besonders erlassenen Satzung erhoben.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d) werden keine Kosten erhoben.
- (5) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f) wird nach erlassener Verordnung des Innenministeriums Land Sachsen-Anhalt verfahren.

§ 16**Berechnungsgrundlage für den Kostenersatzanspruch**

- (1) Der Kostenersatzanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 17 bis 19 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal-, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach §§ 17 bis 19 zu erstatten.

§ 17**Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 15 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Bei Tageseinsätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird jeder eingesetzte Feuerwehrmann nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

§ 18**Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen nach § 15 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache/Gerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Bei den im Kostentarif angegebenen Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in den Kosten die Nebenkosten und die Aufwendung für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 19 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. sowie deren anfallende Entsorgung werden grundsätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

§ 20 Kostenanspruch und –schuldner

- (1) Der Kostenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung der Kosten der im § 15 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

§ 21 Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Kostenersatzansprüche werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses ungerechtfertigt ist.

III. Erhebung von Entgelten

§ 22 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) und Hilfeleistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 2 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im Übrigen finden §§ 16 und 17 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 16 bis 19 auf Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.
- (4) Die Höhe der Entgelte ist in dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

§ 23 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten §§ 20 Abs. 1 und 21 entsprechend.

§ 24 Haftung

- (1) Für die Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Dessau - Roßlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei entgeltpflichtigen Einsätzen.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

§ 25 Anderweitige Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, treten geltende gesetzliche Vorschriften in Anwendung.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau“ vom 1. Februar 1996, zuletzt geändert am 3. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2006, Seite 3, außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßlau sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 27. Mai 2004, veröffentlicht im Elbe-Fläming-Kurier, am 01.07.2004 , und die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßlau (Elbe) vom 30.10.2003, veröffentlicht im Elbe-Fläming-Kurier, am 29.01.2004 außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

- Siegel -

Kostentarif zur "Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

1.	Personalkosten je Stunde	in EURO	
1.1.	Angehörige der Feuerwehr für erbrachte Leistungen	46,00	
1.2.	Sicherheitswache/Kosten je Person	17,00	
2.	Kosten für Fahrzeuge einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistungen je Stunde (Spezialanhänger entfällt)		
2.1.	Tanklöschfahrzeug	162,00	
2.2.	Löschgruppenfahrzeug	86,00	
2.3.	Drehleiter	261,00	
2.4.	Rüstwagen	430,00	
2.5.	Wechselader mit Container	475,00	
2.6.	Einsatzleitwagen, Mehrzwecktransportfahrzeug, ABC-Erkunder, Bus, Kleinlöschfahrzeug	68,00	
2.7.	Pkw- und Kleintransporter	24,00	
3.	Kosten für sonstige Geräte und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen je Stunde		
		1. Einsatztag	jeder weitere Einsatztag
3.1.	Pressluftatmer	42,00	10,00
3.2.	Feuerwehrschräuche	18,00	5,00
3.3.	Nebelgerät zuzüglich Fluid nach Verbrauch	10,00	10,00
3.4.	Übungspuppe	15,00	10,00
3.5.	für sonstige Ausrüstungsgegenstände werden pro 100 Euro Anschaffungswert 3 Euro pro Tag erhoben		
4.	Festpreise für Leistungen		
4.1.	Tür öffnen	178,00	
4.2.	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Schlauches	13,00	
4.3.	Einbinden von Schläuchen	8,00	
4.4.	Füllen einer Druckluftflasche	13,00	
4.5.	Reinigung und Desinfektion von Atemschutzmasken	19,00	
4.6.	Brunnenprüfung	178,00	

4.7.	pauschale Kostenerstattung für die Bedienung der Feuermelde- und Empfangseinrichtung je aufgeschalteten Teilnehmer und Monat	3,00
4.8.	Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer ohne Bereitstellung von Pressluftatmern und Maske	21,00
4.9.	Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer mit Bereitstellung	54,00
4.10.	Teilnahmegebühr für Lehrgänge je Stunde, mindestens jedoch die Personalkosten nach Punkt 1.	5,00
4.11.	Nutzung des Übungsturmes pro Ausbildungstag	25,00
4.12.	Rücksetzen von Brandmeldeanlagen (nach Fahrzeug und Personal)	